

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1987/2/27 B1266/86, B1277/86, B1278/86, B1279/86, B1280/86

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.02.1987

Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Instanzenzugserschöpfung

Leitsatz

Mangel der Erschöpfung des in §260 Abs1 BAO vorgesehenen Instanzenzuges - Zurückweisung der Beschwerde wegen Nichtzuständigkeit des VfGH

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen fünf Bescheide des Finanzamtes Graz-Stadt, mit denen dem Einschreiter für die Jahre 1980 bis 1984 Umsatzsteuer sowie Einkommensteuer vorgeschrieben wurde. Der Bf. bezweifelt die Verfassungsmäßigkeit des (mit dem hg. Erk. G119/86 vom 11.12.1986 - unter Fristsetzung für das Außerkrafttreten - als verfassungswidrig aufgehobenen) §254 BAO und hält sich Beziehung nicht sehr deutliche Beschwerdevorbringen wohl zu verstehen ist -) wegen der Auswirkungen dieser Bestimmung auf die erwähnten Steuervorschreibungen für befugt, die Bescheide des Finanzamtes unmittelbar anzufechten.

Die Beschwerde verkennt jedoch, daß zufolge Art144 Abs1 letzter Satz B-VG und §82 Abs1 VerfGG Beschwerde an den VfGH ausnahmslos erst nach Erschöpfung eines - hier gegebenen, nämlich gemäß §260 Abs1 BAO zur Finanzlandesdirektion führenden - Instanzenzugs erhoben werden kann; sie war sohin wegen der hiedurch gegebenen Nichtzuständigkeit des VfGH zurückzuweisen.

Diese Entscheidung wurde gemäß §19 Abs3 Z2 lita VerfGG ohne weiteres Verfahren getroffen.

Schlagworte

VfGH / Instanzenzugserschöpfung, VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:B1266.1986

Dokumentnummer

JFT_10129773_86B01266_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at